

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Anordnung über die Regelung
der Einweisung der Kinder und Jugendlichen
in staatliche Heime**

Vom 5. März 1953 (Zentralblatt S. 109)

Auf Grund § 4 der Anordnung vom 5. März 1953 über die Regelung der Einweisung der Kinder und Jugendlichen in staatliche Heime (ZBl. S. 108) wird zur Durchführung der §§ 1 und 3 der Anordnung folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zu den im § 1 Abs. 1 der Anordnung genannten Spezialheimen gehören alle

Heime für schwererziehbare Kinder,

Heime für schwererziehbare bildungsfähige schwachsinnige Kinder,

Heime für schwererziehbare bildungsfähige schwachsinnige Jugendliche und

Jugendwerkhöfe A und B.

(2) Zu den im § 1 Abs. 2 der Anordnung genannten Normalheimen gehören alle

Normalkinderheime,

Heime für überalterte grundschulpflichtige Kinder,

Hilfsschulheime,

Jugendwohnheime und

Durchgangsheime.

§ 2

(1) Die Anschrift der Zentralen Lenkungsstelle lautet:

Lenkungsstelle für Heimeinweisung

Strausberg, Bez. Frankfurt (Oder),

Klosterdorfer Chaussee 2.

(2) Die Lenkungsstelle ist dem Ministerium für Volksbildung, Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung, unmittelbar unterstellt. Der Leiter der Lenkungsstelle ist dem Leiter der Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung verantwortlich.

§ 3

(1) Zur Durchführung der Einweisungen in die Spezialheime melden die Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, alle Kinder und Jugendlichen, bei denen nach Beratung im Jugendhilfebeirat Heimerziehung beschlossen wurde, an die Zentrale Lenkungsstelle unter Verwendung des Vordrucks A (Anlage 1).

(2) Direkte Einweisungen in Spezialheime dürfen durch die Räte der Kreise nicht vorgenommen werden.

(3) Verlegungen und Entlassungen werden gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. November 1951 zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (GBl. S. 1104) nur am Ende eines Schuljahresabschnitts bzw. am Ende einer Lehrphase vorgenommen.

§ 4

Alle unter den § 1 Abs. 1 dieser Durchführungsbestimmung fallenden Spezialheime melden jeweils am 10. März, 10. Juli und 10. November die Belegung des Heimes unter Verwendung des Vordrucks C (Anlage 2) an die Zentrale Lenkungsstelle. Die Meldung erfolgt erstmalig am 15. März 1953.

§ 5

(1) Notwendige Verlegungen (Eintritt in ein neues Schuljahr, für das die entsprechende Klasse in der Heimschule nicht vorhanden ist; Eintritt in ein Lehrverhältnis nach Abschluß der Grundschule usw.) melden die Spezialheime ebenfalls unter Verwendung des Vordrucks C und zum angeführten Zeitpunkt an die Lenkungsstelle. Die Lenkungsstelle setzt den Heimatkreis des Kindes oder Jugendlichen über seinen neuen Aufenthaltsort in Kenntnis.

(2) Die Lenkungsstelle gibt die Nachricht über die durchzuführende Einweisung an das Referat Jugendhilfe und Heimerziehung des Rates des Kreises, das für den Wohnsitz des Kindes oder Jugendlichen zuständig ist. Von dort aus ist die Einweisung termingemäß durchzuführen.

§ 6

Die Einweisung von Kindern und Jugendlichen in Normalheime erfolgt in der Regel in den Kreisen. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe und Heimerziehung, kann in Ausnahmefällen festlegen, welche Kreise die vorhandenen Kapazität gemeinsam belegen. Die Einweisung erfolgt in diesen Fällen über einen Leitkreis.

§ 7

Zu den bisherigen Lenkungsstellen, die gemäß § 3 der Anordnung aufgelöst werden, gehören:

- a) Lenkungsstelle in Chemnitz
- b) Lenkungsstelle in Dresden-Omsewitz
- c) Lenkungsstelle in Chemnitz-Altendorf
- d) Lenkungsstelle in Schwerin-Zippendorf.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. April 1953 in Kraft.

Berlin, den 5. März 1953

Ministerium für Volksbildung

Prof. Else Z a i s s e r
Minister